

Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS):

Wie wird am Fanny-Leicht-Gymnasium damit umgegangen? Information für Eltern zu Notenschutz und Nachteilsausgleich

Wenn bei einem Kind eine **LRS diagnostiziert** wurde, besteht die Möglichkeit, diese Tatsache bei der Leistungsmessung durch eine **Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (=Notenschutz)** oder einen **Nachteilsausgleich** zu berücksichtigen. Im Folgenden wird erläutert, was beide Möglichkeiten für das Kind bedeuten:

Notenschutz:	Nachteilsausgleich:
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben können <u>bis einschließlich Klasse 6</u> ein sogenanntes Notenschutz erhalten. Beim Notenschutz werden die Leistungen in der Lesekompetenz und/oder der Rechtschreibung im Fach Deutsch und den Fremdsprachen nur <u>gering gewichtet</u>. In allen übrigen Fächern werden Lese- und/oder Rechtschreibleistung <u>nicht bewertet</u>. • Es können verschiedene Formen der Leistungsermittlung in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen zu Anwendung kommen, wenn das Notenschutz gewährt wird: Die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben werden dauerhaft zurückhaltend gewichtet bzw. ausgesetzt. Bei schriftlichen Arbeiten kann eine andere Aufgabe gestellt werden. Der Umfang der Arbeit kann auch begrenzt werden, und zur Dokumentation des Lernfortschritts können die Leistungen als Ersatz der Note schriftlich erläutert werden. <p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenprivileg) muss im Zeugnis bzw. in der Halbjahresinformation unter "Bemerkungen" mit folgender Formulierung festgehalten werden: <i>Eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche wurde festgestellt. Die Lese- und/oder Rechtschreibleistung wurde zurückhaltend bewertet.</i> <p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist in Abschlussklassen, den gymnasialen Jahrgangsstufen und in Prüfungen unzulässig, d.h. der Notenschutz kann nicht in den Jahrgangsstufen 1 und 2 gewährt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Nachteilsausgleich bleibt, im Gegensatz zum Notenprivileg, das Anforderungsprofil unangetastet. • Möglichkeiten des Ausgleichs sind: verlängerte Arbeitszeit, Pausen bei der Bearbeitung (unter Aufsicht), Nutzung technischer oder methodisch-didaktischer Hilfen wie Wörterbuch beim Aufsatz oder Schreiben mit dem PC etc.. • Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt. • Ein sogenannter Nachteilsausgleich ist in allen Klassen des Gymnasiums möglich; im Abitur ist ein besonderes Verfahren zu beachten.

Ein Nachteilsausgleich muss ebenso wie der Notenschutz **von der Klassenkonferenz** unter Vorsitz der Schulleitung beschlossen werden.

(Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf", Stand 2008, aktualisierte Erläuterung 2019)

Vorgehensweise am Fanny-Leicht-Gymnasium:

- Die Erziehungsberechtigten beantragen den Notenschutz oder den Nachteilsausgleich beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin mit einem entsprechenden Antragsformular.
- Bei **LRS** in den Klassen 5 und 6 ist kein medizinischer Nachweis als Grundlage zur Bewilligung erforderlich. Wir empfehlen jedoch eine Kontaktaufnahme mit der Beratungslehrkraft und ggf. mit externen LRS-Förderinstituten oder Psychologen.
- Die Klassenkonferenz entscheidet unter Vorsitz der Schulleitung über die Vergabe des Notenschutzes für das aktuelle Schuljahr und ggf. über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches.
- Sowohl Notenschutz als auch Nachteilsausgleich werden nicht rückwirkend vergeben.
- Die Klassenkonferenz dokumentiert den Beschluss schriftlich.
- Die Eltern erhalten eine Bestätigung des Beschlusses der Klassenkonferenz.
- Wünschen die Eltern den Notenschutz, müssen sie dem dazugehörigen Vermerk im Zeugnis schriftlich zustimmen (siehe Antragsformular).
- Ab Klasse 7 ist gegebenenfalls eine zusätzliche Begabungstestung erforderlich, um auszuschließen, dass die Lese-Rechtschreib-Schwäche auf mangelnde allgemeine Begabung oder mangelnde Übung zurückzuführen ist.
- Das vorgelegte Gutachten darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, bei schon laufender professioneller Behandlung reicht ein Beleg über den aktuellen Status.